

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2026

Nr. 2026/532

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der santéservices ag betreffend die Behandlung von versicherten Personen im Rahmen eines ambulanten Adipositas Programms ab 1. Januar 2026**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 ersuchten die santéservices ag und die Solothurner Spitäler AG (soH) um Genehmigung des Tarifvertrags betreffend die Behandlung von versicherten Personen im Rahmen eines ambulanten Adipositas Programms im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2026.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.2.1 Wirtschaftlichkeit

Beim zu beurteilenden Tarifvertrag für ein ambulantes Adipositas Programm handelt es sich um ein neuartiges Programm der soH, für welches schweizweit keine vergleichbaren Tarifverträge existieren. Entsprechend kann die Wirtschaftlichkeit weder mit interkantonalen Vergleichen noch unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung in den vergangenen Jahren beurteilt werden.

Das ambulante Adipositas Programm umfasst diverse Einzelleistungen, welche gemäss TARDOC resp. gemäss Tarif für ambulante Physiotherapie abgerechnet werden. Die Pauschalierung führt gemäss den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die soH eingereichten Unterlagen im Vergleich zu einer Abrechnung der einzelnen Leistungen zu sieben Prozent tieferen Kosten. Entsprechend können die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich beurteilt werden.

### 2.2.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann gemäss Art. 43 Abs. 5<sup>quater</sup> KVG regional geltende Patientenpauschalen vorsehen, solange keine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach Art. 43 Abs. 5 KVG vorliegt. Die santéservices ag und die soH haben sich auf einen Vertrag mit Patientenpauschalen geeinigt, welche nur im Kanton Solothurn gelten. Gemäss gemeinsamem Schreiben der Tarifpartner vom 18. Februar 2026 sind Adipositas Programme nicht Teil des neuen ambulanten Gesamt-Tarifsystems bestehend aus ambulanten Pauschalen und TARDOC, womit diesbezüglich (noch) keine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur vorliegt.

### 2.2.3 Anhörung der Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG ist die Preisüberwachung bei Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören. Da keine Preiserhöhung vorliegt, wurde auf eine Anhörung der Preisüberwachung verzichtet.

### 2.3 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Aus der Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der santéservices ag und der soH ergibt sich folgendes Fazit:

- Die beantragten Vergütungspauschalen führen gegenüber einer Abrechnung einzelner Leistungen zu einer Kostenreduktion und können daher als wirtschaftlich beurteilt werden.
- Die santéservices ag und die soH haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (regionale Patientenpauschale; Art. 43 Abs. 5<sup>quater</sup> KVG).
- Da keine Preiserhöhung vorliegt, wurde auf eine Anhörung der Preisüberwachung verzichtet.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag, gültig ab 1. Januar 2026, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 2.4 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder

der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800.00 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen der santéservices ag und der Solothurner Spitäler AG betreffend die Behandlung von versicherten Personen im Rahmen eines ambulanten Adipositas Programms, gültig ab 1. Januar 2026, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; GesV, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
santéservices ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn